

Nitsch & Pajor

RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER VOM 15.7.2013



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Newsletter nimmt Rücksicht auf die in Österreich mittlerweile sehr kurze warme Jahreszeit und widmet sich überwiegend der Frage einer allfälligen Haftung von Kindern für ihr Verhalten im Freizeitbereich; ergänzt wird unser Newsletter durch die Frage der Haftung des Tierhalters, der seinen Hund unangeleint laufen lässt, wodurch eine Mountainbikerin zu Sturz gekommen ist.

1.

Der Entscheidung 9Ob49/12i lag ein Sachverhalt mit Bezug zu einer Sommerrodelbahn zugrunde, der sich wie folgt darstellte:

Im Zielbereich einer Sommerrodelbahn hatte sich ein Rückstau besetzter Rodeln gebildet. Der im damaligen Zeitpunkt 8-jährige Beklagte rodelte alleine und fuhr auf die vor ihm fahrende Rodelerin auf, wodurch diese schwer verletzt wurde. Der Auffahrunfall geschah deshalb, weil der 8-Jährige vor dem Ziel nicht rechtzeitig abgebremst hatte, obwohl er das Bahndeck und den Rückstau erkennen hätte müssen. Eine Aufsichtspflichtverletzung seiner Eltern, die den Beklagten vor der Fahrt in die Benützung der Bahn eingewiesen hatten, lag nicht vor. Der minderjährige Beklagte verfügte über eine Haftpflichtversicherung.

Im Rahmen eines Vorprozesses wurde die Betreiberin der Rodelbahn wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten zu einer Schadenersatzleistung an die Verletzte verpflichtet, weil sie im Zielbereich keinen Mitarbeiter postiert hatte, der das Entstehen des Rückstaus verhindern hätte können. Diese Verpflichtung wurde von der nunmehrigen Klägerin als Haftpflichtversicherung erfüllt. In dem vorliegenden Verfahren begehrte die Haftpflichtversicherung vom minderjährigen Beklagten Regress im Ausmaß von 2/3 des geleisteten Schadenersatzbetrages, zumal dem Minderjährigen trotz seines Alters ein Verschulden vorzuwerfen sei und er über eine ausreichende Versicherungsdeckung verfüge.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) gab dem Klagebegehren schließlich im Ausmaß von 1/3 statt, sodass der Minderjährige – trotz Bestehens einer Haftpflichtversicherung – daher einem Regressanspruch im Ausmaß von 1/3 des gesamten Schadenersatzbetrages ausgesetzt war.

Die in der Lehre durchaus gewichtig vertretene Gegenansicht wurde von Seiten des OGH abgelehnt.

2.

Einen in rechtlicher Hinsicht ähnlich gelagerten Sachverhalt hatte der OGH in seiner Entscheidung 6Ob214/12g zu entscheiden. Dieser Entscheidung lag nachstehender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger sprang in einem Strandbad aus 10 Metern Höhe von einem Sprungturm herab, schwamm unterhalb der Turmplattform zu einer Ausstiegstelle, als zur selben Zeit der damals 13 Jahre alte Beklagte von einer in 13 Meter Höhe befindlichen Plattform absprang, **ohne sich zuvor zu vergewissern**, dass sich niemand im Landebereich aufhält. Beim Eintauchen in das Wasser traf der Beklagte den dort schwimmenden Kläger, der durch den Aufprall das Bewusstsein verlor, im See versank und schwere Verletzungen mit Dauerfolgen davontrug. Jene Plattform, welche von Seiten des Beklagten benutzt wurde, war durch Schilder gesperrt.

Der Kläger begehrte Schadenersatz und insbesondere die Feststellung der Haftung des Beklagten für sämtliche Schäden aus dem gegenständlichen Unfall. Die Eltern des Minderjährigen haben ihre Aufsichtspflicht auch im vorliegenden Fall nicht verletzt. Auch im vorliegenden Fall bestand eine Haftpflichtversicherung des Minderjährigen mit einer namhaften Deckungssumme.

Der Oberste Gerichtshof judizierte auch hier, dass den Minderjährigen eine Haftung für sämtliche Schäden bis zur Höhe der Haftpflichtversicherungssumme **und darüber hinaus** im Ausmaß von 2/3 trifft. Trotz des Alters des minderjährigen Beklagten traf diesen das alleinige Verschulden an dem gegenständlichen Unfall, zumal er in seinem Alter bereits erkennen hätte können und müssen, mit welchen Gefahren es verbunden ist, einen abgesperrten Turm zum Absprung zu verwenden und sich insbesondere nicht zu vergewissern, ob der Landebereich frei ist.

Diese beiden Entscheidungen schreiben eine Judikaturlinie des Obersten Gerichtshofes fort, aus welcher sich sehr wohl ergibt, dass auch minderjährige Schädiger durchaus eine entsprechende Verantwortung für deren Verhalten treffen kann. Tendenziell beginnt die diesbezügliche Einsichtsfähigkeit – soweit in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs erkennbar – im Alter von rund 8 Jahren, dies jeweils abhängig von dem jeweiligen Sachverhalt. Voraussetzung für eine direkte Haftung des minderjährigen Schädigers ist jedoch stets, dass die aufsichtspflichtigen Eltern ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben.

3. Tierhalterhaftung

In der Entscheidung 2Ob196/12f hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass bereits das freie Umherlaufenlassen eines Hundes auf der Straße, ohne dass der Hund von einem Tierhalter oder von einer von diesem beauftragten Person unter Kontrolle gehalten wird, eine Vernachlässigung der Verwahrungspflicht darstellt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Hund bösartig ist oder nicht.

Der Oberste Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang daher ausgesprochen, dass aufgrund der Verletzung der Beaufsichtigungspflicht des Tierhalters jedenfalls eine Haftung für den Sturz einer Mountainbikerin aufgrund des Umherlaufens des nicht angeleiteten Hundes auf der Straße gegeben ist.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser kurzen Übersicht über die aktuellste Judikatur des Obersten Gerichtshofes einen interessanten Einblick gewährt zu haben und hoffen insbesondere, dass Sie den Sommer ohne Fragen dieser Art uneingeschränkt genießen können!

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor

E-mail: anwaltskanzlei@giwini.at
<http://www.giwini.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter anwaltskanzlei@giwini.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
Rechtsanwälte Mag. Thomas Nitsch und Dr. Sacha Pajor
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
UID Nr. ATU 19268003
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich